



– Beschlusskammer 4 –
für das Land Niedersachsen

BK4-12-2178

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der RASTI-LAND Freizeit und Erlebnispark Salzhemmendorf-Benstorf GmbH Quanthofer Str. 9,
31020 Salzhemmendorf, vertreten durch die Geschäftsführung,

Letztverbraucher,

Verfahrensbevollmächtigte: VEA Beratungs-GmbH, Zeißstr. 72, 30519 Hannover, vertreten
durch die Geschäftsführung,

vom [REDACTED] 012, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach
§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

außerdem verfahrensbeteiligt:

die Überlandwerk Leinetal GmbH, Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine), vertreten durch die Ge-
schäftsführung,

Netzbetreiber,

- gemeinsam im Folgenden als „Parteien“ bezeichnet -

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Matthias Otte,
den Beisitzer Rainer Busch und
den Beisitzer Mario Lamoratta

am 18.10.2013 beschlossen:

1. Die zwischen den Parteien am [REDACTED] 12 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Quanthofer Str., An der B1, 31020 Salzhemmendorf“ wird genehmigt.
2. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer eine Kopie der maßgeblichen Jahresendabrechnung zur Verfügung zu stellen.
3. Dem Netzbetreiber wird aufgegeben, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 12 und 13 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen.
4. Die Genehmigung ist vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2014 befristet.
5. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Gründe

I.

Der Netzbetreiber betreibt ein Elektrizitätsversorgungsnetz mit Sitz in Niedersachsen. Die ab dem 01.01.2012 geltenden Entgelte und die zur Ermittlung des individuellen Netzentgelts notwendigen Hochlastzeitfenster hat der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Sie liegen der Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes zwischen den Parteien zugrunde.

Der Letztverbraucher ist in der Mittelspannung an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen. Er betreibt an dem Standort Quanthofer Str., An der B1, 31020 Salzhemmendorf einen Freizeitpark mit vielen Fahrgeschäften.

Die Überlandwerk Leinetal GmbH (Netznutzer) ist aufgrund eines Lieferantenrahmenvertrages Vertragspartner des Netzbetreibers für die Netznutzung dieser Abnahmestelle. Der Netznutzer hat Kenntnis von dieser Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher.

Die Nutzungsdaten für die vorliegende Abnahmestelle lauten wie folgt:

prognostizierte Nutzungsdaten in 2012	
Jahreshöchstlast	[REDACTED]
Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	[REDACTED]
Jahresarbeit	[REDACTED]
Benutzungstundenzahl	[REDACTED]
Relative Absenkung der Lastspitze	[REDACTED]

Tatsächliche Nutzungsdaten in 2011	
Jahreshöchstlast	[REDACTED]
Jahreshöchstlast in den Hochlastzeitfenstern	[REDACTED]
Jahresarbeit	[REDACTED]

Die Parteien haben unter [REDACTED] Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle geschlossen. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur und soll ab dem 01.01.2012 gelten.

Am [REDACTED] hat der Letztverbraucher beantragt,

die zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die genannte Abnahmestelle für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 unbefristet zu genehmigen.

Der Antrag wurde auf den Internet-Seiten der Bundesnetzagentur sowie in der Ausgabe Nr. 24/2012 des Amtsblatts der Bundesnetzagentur als Mitteilung Nr. 1.081 veröffentlicht.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund technischer Gegebenheiten offensichtlich der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussebene abweichen werde. Um dies zu gewährleisten, verpflichtete sich der Letztverbraucher die Betriebsabläufe dergestalt zu planen und zu steuern, dass die temporäre Spitzenlast ausschließlich außerhalb der genannten Hochlastzeitfenster benötigt wird. Der Letztverbraucher hat diesbezüglich ausgeführt, dass der Freizeitpark in den Sommermonaten in Vollzeit und in den Herbst- bis Frühlingszeiten nur begrenzt betrieben würde. Da der Park in den Wintermonaten nur an den Adventswochenenden geöffnet sei, erfolge in dieser Zeit nur eine geringe Leistungsaufnahme. Daher weiche die Lastspitze des Letztverbrauchers vorhersehbar von den winterlichen Hochlastzeitfenstern des Netzbetreibers ab. Somit werde neben der Reduzierung der zeitgleichen Lastspitze des allgemeinen Netzes dadurch auch zur gleichmäßigeren Auslastung des Netzes beigetragen.

Dem Bundeskartellamt wurde unter dem 11.10.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24 S. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2, 4, 6 und 7, EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 S. 1, 4 StromNEV.

1) Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit

Für die Genehmigung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist gemäß § 54 Abs. 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde zuständig, da der Netzbetreiber ein Elektrizitätsverteilernetz i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG betreibt, an das weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind. Die Bundesnetzagentur hat im Wege der sog. Organleihe die Aufgaben der Landesregulierungsbehörde (Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 Abs. 2 EnWG) aufgrund eines entsprechenden Verwaltungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

dem Land Niedersachsen übernommen. Sie entscheidet gemäß § 59 EnWG durch die Beschlusskammer.

b) Beteiligung anderer Behörden

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

2) Laufzeit der Vereinbarung

Gemäß der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarung sollen die vereinbarten individuellen Netzentgelte für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 unbefristet gelten.

3) Begründetheit des Antrags

a) Der Antrag ist im genehmigten Umfang begründet.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 19 Abs. 2 S. 4 StromNEV. Danach hat die Regulierungsbehörde ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu genehmigen.

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des betreffenden Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

b) Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV.

i) Letztverbraucher

Einer Genehmigung steht vorliegend nicht entgegen, dass der Letztverbraucher nicht selbst Netznutzer ist. Bei entsprechender Vertragsgestaltung werden die Netznutzungsverträge nicht zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher abgeschlossen, sondern sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrags zwischen Netzbetreiber und Lieferant (Netznutzer), vgl. § 20 Abs. 1a EnWG. Netznutzer und damit auch Netzentgeltverpflichteter ist in diesen Fällen nicht der Letztverbraucher, sondern der Lieferant.

Es ist aus Sicht der Beschlusskammer dennoch zulässig, wenn der Netzbetreiber und der Letztverbraucher eine Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV abschließen, obwohl der Lieferant der eigentliche Netznutzer ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Lieferant zumindest Kenntnis von dieser Vereinbarung hat. Dies ist vorliegend der Fall.

ii) Atypisches Nutzungsverhalten

Es ist aufgrund der vorliegenden Verbrauchsdaten und der technischen Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbetrag des Letztverbrauchers im Zeitraum ab dem 01.01.2012 vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird.

Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei, wie bereits der Begriff „vorhersehbar“ verdeutlicht, um eine Prognoseentscheidung der Beschlusskammer handelt, da sich die tatsächlich eingetretene zeitgleiche Jahreshöchstlast naturgemäß nur nachträglich (ex-post) feststellen lässt.

Um diesbezüglich eine für alle Marktteilnehmer transparente und einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen und Unsicherheiten bei der Ausgestaltung des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu vermeiden, wurde von der Bundesnetzagentur Kriterien entwickelt, die zuvor mit den betroffenen Unternehmen und Interessenverbänden öffentlich konsultiert wurden. Für die vorliegende Vereinbarung gilt der „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011).

Danach ist es zur Feststellung einer vorhersehbaren und erheblichen Abweichung des Höchstlastverbrauchs eines Letztverbrauchers von der tatsächlichen Jahreshöchstlast zunächst erforderlich, Hochlastzeitfenster zu bestimmen, um so die bestehende Unsicherheit zwischen Vorhersehbarkeit und tatsächlichem Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast erfassen zu können. Zur Beurteilung, ob eine erhebliche Abweichung von der Jahreshöchstlast i. S. v. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV vorliegt, wird darüber hinaus eine Erheblichkeitsschwelle für erforderlich gehalten.

iii) Ermittlung von Zeitfenstern

Die in der Vereinbarung beschriebenen Hochlastzeitfenster wurden entsprechend der Berechnungsmethodik der Bundesnetzagentur ermittelt.

iv) Erheblichkeitsgrenze

Ausgehend von den vorliegenden Prognosen zum Nutzungsverhalten wird der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers aller Voraussicht nach vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes im Genehmigungszeitraum abweichen.

Um sicherzustellen, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der prognostizierten zeitgleichen Jahreshöchstlast der übrigen Entnahmen des Netzes abweichen wird, ist ein individuelles Entgelt nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb der Hochlastzeitfenster einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Nur so ist es möglich, solche Letztverbraucher, die aufgrund ihres tatsächlichen Nutzungsverhaltens in der Lage sind, ihren Beitrag zur zeitgleichen Jahreshöchstlast deutlich zu senken und in die Schwachlastzeiten zu verlagern und die damit auch einen tatsächlichen Beitrag zur langfristigen Senkung der Netzkosten leisten, von denjenigen Letztverbrauchern zu unterscheiden, bei denen die individuelle Höchstlast in den Hochlastzeitfenstern prima facie eher zufällig und in vielen Fällen auch nur sehr geringfügig unter der absoluten Jahreshöchstlast liegt und die damit gerade nicht zu einer langfristigen Senkung der Netzkosten beitragen, weil sich ihr tatsächliches Verbrauchsverhalten nicht prognostizieren lässt und ihr Beitrag zur Kostensenkung nur marginal ins Gewicht fällt.

Bei der Bemessung des Umfangs der Erheblichkeitsschwelle ist nach Auffassung der Beschlusskammer nach Netz-/Umspannebenen zu unterscheiden, da sich Lastabsenkungen in einer bestimmten Netz-/Umspannebene unterschiedlich für die allgemeinen Netznutzer auswirken. Da die Reduzierung der Leistungen des Letztverbrauchers auf der höheren Netz-/Umspannebene wertmäßig deutlich größer ist, ist die Erheblichkeitsschwelle für derartige Letztverbraucher prozentual geringer zu gestalten als für Letztverbraucher der nachgelagerten Netz-/Umspannebenen

Nach Auffassung der Beschlusskammer sind hinsichtlich der für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 gestellten Genehmigungsanträge für einen Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2014 (s.u.) die nachfolgenden prozentualen Mindestabstände als noch ausreichend anzusehen:

Netz-/Umspannebene	HöS	HöS/HS	HS	HS/MS	MS	MS/NS	NS
Erheblichkeitsschwelle	5%	10%	10%	20%	20%	30%	30%

Dieser Mindestabstand wird aller Voraussicht nach überschritten werden.

v) Prognosesicherheit

Die Annahme, dass der Höchstlastbeitrag des Letztverbrauchers im Genehmigungszeitraum erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der betreffenden Netz- oder Umspannebene abweichen wird, stützt sich vorliegend darauf, dass nachvollziehbar dargelegt wurde, dass die Entnahme dergestalt geplant und gesteuert wird, dass die temporäre Spitzenlast außerhalb der für den Genehmigungszeitraum der Vereinbarung relevanten Hochlastzeitfenster benötigt wird.

vi) Berechnung des Entgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist ein individuelles Netzentgelt grundsätzlich dann genehmigungsfähig, wenn es dem besonderen Nutzungsverhalten des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV angemessen Rechnung trägt. Dies ist nach ständiger Spruchpraxis der Beschlusskammer immer dann der Fall, wenn sich die vereinbarten individuellen Netzentgelte jeweils aus der Summe des individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts und dem im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreis zusammen setzen, wobei das individuelle Leistungsentgelt durch Multiplikation des höchsten gemessenen Leistungswertes aus allen Hochlastzeitfenstern mit dem genehmigten allgemeinen Leistungspreis für die Entnahmeebene gemäß veröffentlichter Preisblätter ermittelt wird.

Die in der individuellen Netzentgeltvereinbarung enthaltene Berechnungsmethodik entspricht insoweit den im „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ (Stand September 2011) enthaltenen Vorgaben. Danach setzt sich das vereinbarte individuelle Netzentgelt aus der Summe eines im Vergleich zum allgemeinen Netzentgelt unveränderten Arbeitspreises und eines individuell zu bestimmenden Leistungsentgelts zusammen.

Dabei wird für Letztverbraucher unter 2.500 Benutzungsstunden eine Wahloption eingeräumt. Für die individuelle Netzentgeltermittlung kann bei Letztverbrauchern unterhalb von 2.500 Benutzungsstunden der allgemein gültige Leistungs- und Arbeitspreis (der jeweiligen Entnahmeebene) oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden für die Bestimmung des individuellen Netzentgelts herangezogen werden. Hierbei wird bei der Ermittlung des individuellen Leistungsentgelts der allgemeine Leistungspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit dem höchsten Leistungswert des Netznutzers aus allen Hochlastzeitfenstern multipliziert. Für die Ermittlung des Arbeitspreises wird der allgemeine Arbeitspreis oberhalb von 2.500 Benutzungsstunden mit der Jahresgesamtarbeit des Letztverbrauchers multipliziert. Aus diesen beiden Komponenten ergibt sich das individuell zu zahlende Netzentgelt. Der Letztverbraucher übt diese Wahloption aus.

Für das erste Jahr der Genehmigung ergeben sich danach die folgenden prognostizierten Werte:



	Allgemeines Entgelt	Individuelles Entgelt
Benutzungsstundenzahl	< 2.500 h/a	≥ 2.500 h/a
Leistungspreis	13,31 €/kWa	50,96 €/kWa
Jahreshöchstlast		
Arbeitspreis	2,45 Cent/kWh	0,93 Cent/kWh
Jahresarbeit		
Entgelt		
Erzielbare Netzentgeltreduktion		

c) Deckelung des individuellen Netzentgelts

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV darf ein individuelles Netzentgelt nicht weniger als 20% des veröffentlichten Netzentgelts betragen. Diesbezüglich sieht die zwischen den Parteien geschlossene Vereinbarung eine maximal mögliche Reduzierung von 80% gegenüber dem veröffentlichten Netzentgelt vor. Entscheidet sich der Letztverbraucher für die Wahloption (≥2.500 Stunden) und kommen daher der Leistungs- und Arbeitspreis für über 2.500 Stunden zur Anwendung, ist bei der Deckelung der Reduzierung des individuellen Netzentgeltes gegenüber dem allgemeinen Netzentgelt auf das veröffentlichte Netzentgelt unter 2.500 Stunden abzustellen.

d) Vorbehalt des tatsächlichen Eintritts der Voraussetzungen

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung bereits von Rechts wegen (vgl. § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) unter dem Vorbehalt steht, dass sie nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers tatsächlich so darstellt, wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Die im Tenor zu 2. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unaufgefordert eine Abschrift der jeweiligen Jahresabschlussrechnung zu überlassen, beruht auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach ist die Verpflichtung zur Vorlage der Jahresendabrechnung erforderlich, um der Beschlusskammer insoweit die Kontrolle der Einhaltung des § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV zu ermöglichen. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.

e) Nachweis über geltend gemachte Mindererlöse

Die im Tenor zu 3. enthaltene Auflage, der Beschlusskammer unverzüglich nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres einen Nachweis über die gemäß § 19 Abs. 2 S. 12 und 13 StromNEV tatsächlich geltend gemachten Mindererlöse vorzulegen, beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um die Bundesnetzagentur in die Lage zu versetzen, die mit dem vorgesehenen Wälzungsmechanismus verbundenen tatsächlichen Kostenverlagerungen auf die Übertragungsnetzbetreiber nach § 19 Abs. 2 S. 12 StromNEV bzw. die tatsächliche Verrechnung der Mindererlöse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV im Hinblick auf die Ermittlung der Erlösbergrenzen gemäß § 4 ARegV nachvollziehen zu können. Sie stellt für den Netzbetreiber auch keine unangemessene Belastung dar.



f) Befristung

Die im Tenor zu 4. enthaltene Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Danach darf unbeschadet der Regelung des § 36 Abs. 1 S. 1 VwVfG ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der eine Vergünstigung oder Belastung zu einem bestimmten Zeitpunkt beginnt, endet oder für einen bestimmten Zeitraum gilt. Hintergrund der Befristung ist vorliegend die am 05.12.2012 veröffentlichte Festlegung zur sachgerechten Ermittlung individueller Entgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (BK4-12-1656), mit der die der bisherigen Spruchpraxis zugrundeliegenden Auslegungskriterien in verschiedenen Punkten mit Wirkung ab 01.01.2013 angepasst worden sind.

Die sich aus der Festlegung ergebenden Vorgaben finden zunächst unmittelbar Anwendung nur für diejenigen Anträge, die für den Zeitraum ab dem 01.01.2013 oder später bei der Bundesnetzagentur gestellt werden. Ab dem 01.01.2015 soll dann die Anwendung auch auf die bereits bestehenden von der Bundesnetzagentur in eigener Zuständigkeit bzw. im Rahmen der Organelihe erteilten Genehmigungen (Altfälle) erfolgen.

Anträge, die in den Jahren 2011 und 2012 für den Zeitraum ab dem 01.01.2012 bei der Bundesnetzagentur gestellt wurden, werden daher zunächst noch nach dem bisherigen System genehmigt, aber entgegen der bisherigen Praxis nicht unbefristet erlassen, sondern bis Ende 2014 befristet. Das gleiche gilt für noch nicht beschiedene Anträge für den Zeitraum ab dem 01.01.2011.

Die beschriebene Übergangsregelung dient einerseits den Gründen des Vertrauensschutzes. Danach stellt es aus Sicht der Bundesnetzagentur einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot dar, wenn für Anträge, die in den Jahren 2011 und 2012 im Vertrauen auf die im veröffentlichten aktuellen Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zum Ausdruck kommende Genehmigungspraxis gestellt wurden, als Folge der Festlegung innerhalb eines Jahres unterschiedliche Genehmigungsmaßstäbe zur Anwendung kommen würden. Andererseits darf es nach Auffassung der Bundesnetzagentur aber auch nicht zu einer dauerhaft auseinanderfallenden Genehmigungspraxis kommen. Danach besteht grundsätzlich kein schutzwürdiges Vertrauen auf den dauerhaften Fortbestand einer durch ein Gesetz, Verordnung oder eine Festlegung vermittelten Privilegierung. Hierfür spricht auch die Regelung des § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV, der den Bestand der Genehmigung davon abhängig macht, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 auch tatsächlich eintreten. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Bundesnetzagentur erforderlich, die Änderungen gegenüber der bisherigen Genehmigungspraxis nach einer Übergangsfrist auch auf die sog. Altfälle anzuwenden.

g) Widerrufsvorbehalt

Der im Tenor zu 5. enthaltene Vorbehalt des vollständigen oder teilweisen Widerrufs beruht ebenfalls auf § 36 Abs. 1 VwVfG. Danach darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung versehen werden, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes auch tatsächlich erfüllt werden. Wie bereits dargestellt, steht die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bereits gemäß § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Vereinbarung nur solange gilt, wie sich das Lastverhalten des Letztverbrauchers auch tatsächlich so darstellt wie prognostiziert und dadurch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erfüllt sind.

Der Widerrufsvorbehalt ermöglicht der Beschlusskammer in den Fällen, in denen die nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV erforderlichen Voraussetzungen für das vereinbarte individuelle Netzentgelt in einem in den Genehmigungszeitraum fallenden Abrechnungsjahr entgegen der ursprüng-



lichen Prognose tatsächlich nicht erfüllt worden sind, die Wirksamkeit der Genehmigung oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zu beenden.

III. Kosten

Die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt wird (§ 91 Abs. 2 S. 1 EnWG).

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von individuellen Netzentgelten einen Gebührenrahmen von 500 bis 15.000 Euro vorsieht (§ 1 und 2 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. 1997, 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 491) i.V.m. Nr. 27.1.5.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO).

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 NVwKostG, derjenige der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 5 Abs. 1 S. 2 NVwKostG). Bei der Auswahl der Gebührenschuldner hat sich die Bundesnetzagentur dafür entschieden, allein gegenüber der RASTI-LAND Freizeit und Erlebnispark Salzhemmendorf-Benstorf GmbH die Gebühr festzusetzen, da sie gegenüber der Antragstellerin eine Netzentgeltbefreiung begehrt und somit die Tätigkeit der Bundesnetzagentur als Landesregulierungsbehörde zurechenbar veranlasst hat.

Für Genehmigungen von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV berechnet die Bundesnetzagentur die Gebührenhöhe wie folgt: Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftliche Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Dabei wird auf die erzielbare Entgeltreduzierung im ersten Jahr der Genehmigung abgestellt und mit der Genehmigungsdauer in Jahren multipliziert, in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 9 der Zivilprozessordnung aber maximal mit drei. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV als normal dar. Der Antrag wurde mit weitgehend vollständigen Unterlagen eingereicht. Die Antragsbearbeitung erfolgte im üblichen Zeitrahmen und war auch nicht mit besonderen sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten verbunden. Ausgehend von den prognostizierten Verbrauchs- und Leistungsdaten und den im ersten Jahr der Genehmigung veröffentlichten allgemeinen Netzentgelten, beläuft sich die in diesem Jahr erzielbare Netzentgeltreduzierung vorliegend auf [REDACTED]

Vorliegend resultiert daraus folgende Gebühr:

Verwaltungsaufwand	Erzielbare Netzentgeltreduzierung	Wirtschaftliche Bedeutung (max. 3 Jahre)	Gebührenhöhe (mind. 500 €)
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Zahlungshinweise:

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe durch diesen Bescheid fällig. Der Letztverbraucher wird gebeten, die Gebühr unter Angabe des Kassenz Zeichens bis zum **31.12.2013** auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger / Begünstigter: BUNDESKASSE TRIER
Kreditinstitut des Begünstigten: DEUTSCHE BUNDESBANK FILIALE SAARBRÜCKEN
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Kd.-Ref.-Nr. / Verwendungszweck: KASSENZEICHEN [REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Celle (Hausanschrift: Schloßplatz 2, 29221 Celle) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Matthias Otte
- Vorsitzender -



Rainer Busch
- Beisitzer -



Mario Lamoratta
- Beisitzer -

